Frankfurter Allgemeine Zeitung- Rechtskolumne: Mein Urteil

13. Dezember 2025

Zu hohes Gehalt für den Betriebsrat – kann das Führungskräfte den Job kosten?

Betriebsratsmitglieder dürfen nicht benachteiligt, aber auch nicht bevorzugt werden. Ein aktuelles Urteil aus Frankfurt zeigt: Die Gerichte legen dabei mitunter einen strengen Maßstab an.

Betriebsratsmitglieder dürfen wegen ihres Amtes nicht benachteiligt, aber auch nicht begünstigt werden. Dies bestimmt § 78 S. 2 BetrVG. Damit soll unter anderem die Unabhängigkeit des Betriebsrats geschützt werden. Dass eine Betriebsratsbegünstigung auch individualrechtliche Konsequenzen für die Unternehmensverantwortlichen haben kann, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Az.: 5 U 15/24).

Es geht um ein kommunales Unternehmen im Nahverkehr der Stadt Wiesbaden. Aufgrund verschiedener anonymer Hinweise führt die Stadt eine umfassende interne Untersuchung über die Geschäftsführung durch, auch mithilfe einer externen Anwaltskanzlei. Es stellt sich heraus, dass einige Betriebsratsmitglieder unzulässig höhergruppiert und ihnen weiterhin unzulässig Zulagen gewährt worden sind. Daraufhin kündigt das Unternehmen einem Geschäftsführer fristlos. Dieser klagt dagegen – und verliert. Wie argumentiert das Gericht?

Unternehmen stehen vor einem Dilemma

Es liege ein wichtiger Grund zur Kündigung vor. Das Unternehmen habe im Prozess rechtskräftige Urteile von Arbeitsgerichten vorgelegt, wonach besagte Höhergruppierungen und Zulagen nicht gerechtfertigt gewesen seien. Dies stelle eine Betriebsratsbegünstigung und somit eine erhebliche Pflichtverletzung dar.

Dafür sei der Geschäftsführer auch (mit-)verantwortlich. Er sei zwar im betreffenden Zeitraum nicht für Personal zuständig gewesen. Er hätte aber den ressortzuständigen Mitgeschäftsführer kontrollieren müssen. Zumal er die entsprechenden Maßnahmen unterzeichnet habe und in der vorangegangenen Kommunikation zwischen Personalabteilung und zuständigem Geschäftsführer eingebunden gewesen sei. Es hätte daher für ihn genügend Anlass bestanden, die

Gehaltsentwicklungen der Betriebsratsmitglieder zu hinterfragen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Entscheidungen der Geschäftsführung dem Legalitätsprinzip entsprächen.

Die Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht, es liegt bisher nur die gerichtliche Pressemitteilung vor. Aber schon aufgrund der Pressemitteilung lässt sich feststellen: Das Gericht legt zulasten des Geschäftsführers einen strengen Maßstab an. Schließlich geht es in dem Fall nicht um Auswüchse wie die bezahlten Lustreisen ehemaliger VW-Betriebsratsmitglieder. Unternehmen werden nun bei normalen personalpolitischen Entscheidungen für Betriebsratsmitglieder, etwa Gehaltserhöhungen, Zulagen oder Überstundenvergütungen, zurückhaltender sein.

Das wiederum kann aber zu einer unzulässigen Betriebsratsbenachteiligung führen. Das Dilemma wird noch dadurch verstärkt, dass Betriebsratsbegünstigung wie Betriebsratsbenachteiligung nach Maßgabe von § 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG strafrechtlich verfolgt werden können. Fazit: Bei Gehaltsentscheidungen für Betriebsratsmitglieder kann man zweierlei falsch machen – zu viel bezahlen oder zu wenig.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z